

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 17. Dezember 2019**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussrechtes**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussrechtes mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung der Januar-Sitzung 2020.

Durch Beschluss der Bremischen Bürgerschaft ist im Jahr 2012 die grundsätzliche Befristung des Bremischen Ladenschlussgesetzes aufgehoben worden. Die §§ 9a „Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ und 10 „Weitere Verkaufssonntage“ wurden mit einigen Änderungen auf weitere fünf Jahre bis zum 31. März 2017 und dann erneut bis zum 31. März 2020 befristet. Aufgrund dieser Befristung ist nunmehr eine erneute Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes erforderlich.

Das Mediterraneo in Bremerhaven befindet sich aktuell in einem Umgestaltungsprozess, in dem der endgültige Charakter des Gebietes noch nicht abzusehen ist, daher soll § 9a erneut um drei Jahre bis zum 31. März 2023 befristet werden. Durch das vorliegende Gesetz sollen gleichzeitig § 10 entfristet und die „Verordnung über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember“ aus dem Jahr 1961 aufgehoben werden.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat der Zuleitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussrechtes an den Senat zur Beschlussfassung am 3. Dezember 2019 zugestimmt.

## **Entwurf**

### **Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussrechtes**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1 Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes**

§ 18 Absatz 4 des Bremischen Ladenschlussgesetzes vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221 — 8050-a-1), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. März 2017 (Brem.GBl. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) § 9a tritt mit Ablauf des 31. März 2023 außer Kraft.“

#### **Artikel 2 Aufhebung der Verordnung über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember**

Die Verordnung über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 13. Dezember 1961 (SaBremR 7102-a-3) wird aufgehoben.

#### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

# Begründung

## Allgemeines

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht in die alleinige Zuständigkeit der Länder übertragen. Von der damit gegebenen Möglichkeit den Bereich Ladenschluss in eigener Verantwortung zu gestalten, wurde durch das am 1. April 2007 in Kraft getretene Bremische Ladenschlussgesetz Gebrauch gemacht. Das Gesetz wurde entsprechend des Beschlusses des Senats auf 5 Jahre (bis zum 31. März 2012) befristet.

Durch das Gesetz erfolgte die Freigabe der Ladenöffnung an den Werktagen. Dagegen blieb es zur Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe bei der allgemeinen Festlegung der Schließung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen. Der verfassungsrechtliche Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung findet seine Grundlage in Artikel 55 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung. Die Sonderregelungen für die Öffnung an Sonntagen aufgrund von besonderen Veranstaltungen sowie der Sonntagsverkauf in bestimmten Bereichen wie in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen und Flughäfen oder in Apotheken und Tankstellen sind notwendig und sinnvoll.

Im Jahr 2012 wurde das Bremische Ladenschlussgesetz entfristet. Die § 9a und 10 wurden erneut bis zum 31. März 2020 befristet und sollen nun erneut verlängert (§ 9a) bzw. entfristet (§10) werden.

## Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1

Nach § 9 des Bremischen Ladenschlussgesetzes konnte der Senat bis zum Jahr 2009 durch Rechtsverordnung bestimmen, dass in einzeln festzulegenden Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bestimmte Waren verkauft werden dürfen.

### **§ 9a Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven**

Um der zunehmenden touristischen Bedeutung und den veränderten Bedürfnissen der Besucherinnen und Besucher im Gebiet um den alten Hafen in Bremerhaven gerecht zu werden, wurde im Juni 2009 das Bremische Ladenschlussgesetz geändert. Durch die Änderung wurden die betreffenden Ausflugsorte (Schnoor, Böttcherstraße und Fischereihafen von Bremerhaven) abschließend im Gesetz geregelt. Den bisherigen Gebieten wurde das Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven hinzugefügt. Dieses Gebiet kann durch die Kombination von Zoo am Meer, Auswandererhaus, Schiffahrtsmuseum, Museumshafen und Klimahaus als Ausflugsort mit besonders starkem Fremdenverkehr betrachtet werden.

Im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven darf nach § 9a an maximal 20 Sonntagen ein erweitertes Warenangebot, welches „für die touristische Nutzung von Bedeutung ist“, verkauft werden. Dies sind Nahrungs- und Genussmittel, Bücher und

Schreibwaren, Bekleidung und Schmuck, Kleingeräte der Informations- und Kommunikationstechnik, Sportausrüstung und Spielwaren, Drogerieartikel, Sehhilfen, Kunstgegenstände und Bilder, Briefmarken, Münzen, Deko- und Geschenkartikeln sowie Waren, die für die touristische Destination „Havenwelten Bremerhaven“ kennzeichnend sind.

Die Regelung des § 9a betrifft einen räumlich sehr eingegrenzten Bereich, so dass der allgemeine Schutz der Sonn- und Feiertage weiterhin im Vordergrund steht. Eine Addition mit evtl. Öffnungen nach § 10 Absatz 1 ist ausgeschlossen.

Aktuell befindet sich das das betreffende Gebiet in einem Umgestaltungsprozess. Da der endgültige Charakter noch nicht abzusehen ist, wird § 9a erneut bis zum 31. März 2023 befristet.

### **§ 10 Weitere Verkaufssonntage**

Gemäß § 10 des Bremischen Ladenschlussgesetzes können der Senat für die Stadtgemeinde Bremen bzw. der Magistrat für die Stadtgemeinde Bremerhaven aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen eine Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen pro Verkaufsstelle freigeben.

In der Stadtgemeinde Bremen erfolgt seit dem Jahr 2009 die Genehmigung von Sonntagsöffnungen auf Grundlage eines 2008 mit den Kirchen und Gewerkschaften vereinbarten Konzepts (max. 9 Sonntage mit max. 15 örtlichen Veranstaltungen). In der Stadtgemeinde Bremerhaven hat der Magistrat seit 2009 jährlich eine Verordnung über die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Bremerhaven erlassen.

Eine Prüfung der Veranstaltungen, die Anlass für eine Sonntagsöffnung sein sollen, erfolgt im Rahmen des jährlichen Verfahrens nach bestimmten Kriterien. Dieses Verfahren hat sich bewährt.

§ 10 wird daher entfristet und in somit § 18 Bremischen Ladenschlussgesetz nicht mehr aufgeführt.

### **Zu Artikel 2**

Die §§ 4 bis 8 des Bremischen Ladenschlussgesetzes enthalten Regelungen für den Fall, dass der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt. Nach der noch bestehenden „Verordnung über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember“ aus dem Jahr 1961 dürfen Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten, darüber hinaus von 10 bis 12 Uhr geöffnet sein. Diese Regelung ist jedoch vor dem Hintergrund veränderter Lagerungsmöglichkeiten von Lebensmitteln nicht mehr erforderlich. Daher soll die Verordnung aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 3**

Artikel 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.